

Beitragsordnung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

gültig ab dem Beitragsjahr 2023

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 891) die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen:

§ 1 Beitragspflicht

- (1) Zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Zahnärztekammer Niedersachsen von ihren Mitgliedern auf Grundlage von § 8 Abs. 1 HKG Beiträge.
- (2) Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Beitragspflichtig sind alle Kammermitglieder i. S. d. §§ 2 Abs. 1, 2, 2a HKG.
- (4) Die Beitragspflicht beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Kammermitgliedschaft entstanden ist. Die Beitragspflicht endet, wenn die Voraussetzungen für die Beitragspflicht bis zum 15. eines Monats entfallen, mit dem Schluss des vorangegangenen Monats. Entfallen die Voraussetzungen für die Beitragspflicht ab dem 16. eines Monats, so endet die Verpflichtung zur Beitragszahlung mit dem Schluss des Monats.
- (5) Eine Beitragspflicht wird nicht begründet, wenn innerhalb eines Monats nach Begründung der Mitgliedschaft auf diese verzichtet wird.
- (6) Im Sterbefall endet die Heranziehung zur Beitragsleistung mit dem Schluss des vorangegangenen Quartals.
- (7) Kammermitglieder, die ihren Beruf vorübergehend nicht ausüben, werden in der Beitragsgruppe V veranlagt, es sei denn die vorübergehende Nichtausübung des Berufs beruht auf Beschäftigungsverboten nach dem Mutterschutzgesetz (MuSchG) oder der Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Fall verbleiben die betroffenen Kammermitglieder in ihrer bisherigen Beitragsgruppe.

§ 2 Beitragsbemessung

- (1) Die Beitragsbemessung erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Merkmale der einzelnen Beitragsgruppen werden durch die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen jährlich festgesetzt.

- (2) Die Einstufung in die Beitragsgruppen erfolgt nach dem jeweiligen Status der zahnärztlichen Tätigkeit. Über die Höhe der Beiträge in allen Beitragsgruppen hat die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen jährlich zu beschließen.
- (3) Die Bemessungsgrundlage und die Höhe sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgelegt.

§ 3 Erhebungszeitraum, Beitragsfestsetzung, Fälligkeit, Beitragseinzug

- (1) Der Jahresbeitrag wird durch schriftlichen oder elektronischen Bescheid festgesetzt. Die Erhebung erfolgt monatsanteilig und ist grundsätzlich zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres im Voraus fällig.
- (2) Die Beiträge werden per Lastschrift eingezogen. Der Zahnärztekammer Niedersachsen ist durch das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
- (3) Bei Nichterteilung eines SEPA-Lastschriftmandats ist zur Deckung des durch die Nichterteilung entstehenden Verwaltungsmehraufwandes eine Selbstzahlergebühr in Höhe von 2,00 € monatlich mit dem Beitrag zu entrichten.

§ 4 Verzug, Erinnerung, Mahnung, Gebühren

- (1) Sind die Mitgliedsbeiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin nicht bei der Zahnärztekammer Niedersachsen eingegangen, konnte die Lastschrifteinziehung aus Gründen, die das betroffene Kammermitglied zu vertreten hat, nicht zum Erfolg geführt werden oder erfolgt eine Rückbuchung, erhält das betroffene Kammermitglied zunächst eine Zahlungserinnerung mit Fristsetzung von vier Wochen auf den Fälligkeitstermin folgend. Zahlt das Kammermitglied auch nach Ablauf dieser Frist nicht, wird es von der Zahnärztekammer Niedersachsen mit einer Nachfristsetzung von zwei Wochen gemahnt. Lässt das Kammermitglied diesen Termin verstreichen, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer Fristsetzung von weiteren zwei Wochen.
- (2) Die erste Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Die pauschalierte Mahngebühr beträgt für die erste Mahnung 10,00 Euro, für die zweite Mahnung 15,00 Euro.

§ 5 Beitreibung

- (1) Rückständige Beiträge einschließlich der pauschalierten Mahngebühr nach § 4 Abs. 2 werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (2) Für die mit der Beitreibung verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten der Zahlungsschuldnerin oder dem Zahlungsschuldner zur Last.

§ 6 Verjährung

- (1) Kammerbeiträge können bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist festgesetzt werden. Die Festsetzungsfrist beträgt drei Jahre. Sie verlängert sich auf zehn Jahre, wenn das betroffene Kammermitglied über beitrags erhebliche Tatsachen bewusst unvollständige oder unrichtige Angaben macht oder die Mitteilung beitrags erheblicher Tatsachen pflichtwidrig unterlässt, insbesondere bei Verstößen gegen Vorgaben aus der Berufsordnung oder der Meldeordnung der ZKN. Die Festsetzungsverjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsschuld entstanden ist.

- (2) Der Anspruch der ZKN auf Zahlung bereits festgesetzter Beiträge verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmalig fällig geworden ist. Sie wird unterbrochen durch Zahlungserinnerung, Mahnung, Beitreibung, Beitragsstundung und durch Rechtsbehelfe der ZKN oder des betroffenen Kammermitglieds. Sie wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 7 Beitragsermäßigung und Beitragserlass

- (1) Im Falle der fehlenden finanziellen Leistungsfähigkeit des Kammermitglieds kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.
- (2) Grundlage für die Beitragsermäßigung bzw. den Beitragserlass sind die monatlichen Einkünfte des Kammermitglieds aus zahnärztlicher Tätigkeit. Die jeweiligen Einkommensstufen, bei denen eine Beitragsermäßigung oder ein Beitragserlass zugelassen werden können, werden vom Vorstand der Zahnärztekammer Niedersachsen festgelegt.
- (3) Der Antrag ist innerhalb des laufenden Beitragsjahres schriftlich oder elektronisch beim Fürsorgeausschuss der Zahnärztekammer Niedersachsen zu stellen. Er ist zu begründen und mit geeigneten Nachweisen zu versehen. Zu den geeigneten Nachweisen zählen insbesondere eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung in der Regel der letzten drei Monate, der Einkommensteuerbescheid des vorangegangenen Beitragsjahres, die Gehaltsabrechnungen in der Regel der letzten drei Monate, die Lohnsteuerbescheinigung des vorangegangenen Beitragsjahres, Krankengeldbescheide, Elterngeldbescheide sowie eine Umsatzaufstellung der in der Regel letzten drei Monate vor Antragstellung. Die Zahnärztekammer Niedersachsen ist berechtigt, jederzeit weitere Nachweise zu fordern.
- (4) Die Zahnärztekammer Niedersachsen kann verlangen, dass das Kammermitglied Einkünfte aus zahnärztlicher Tätigkeit durch entsprechende Testate bzw. Bestätigungen von Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe glaubhaft macht.
- (5) Die Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung ist für jedes Beitragsjahr neu zu beantragen.
- (6) Die Zahnärztekammer Niedersachsen erlässt bei niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten sowie bei nicht niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten mit Gehaltsschwankungen und/oder vertraglich vereinbarten Umsatzbeteiligungen über die Beitragsermäßigung oder Beitragsbefreiung einen vorläufigen Bescheid. Eine endgültige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Bescheids erfolgt anhand eines durch das Kammermitglied einzureichenden Einkommenssteuerbescheides des betreffenden Beitragsjahres.
- (7) Eine rückwirkende Befreiung oder Ermäßigung kann nur für das laufende Beitragsjahr erfolgen. Zu hoch entrichtete Beiträge werden von der Kammer zurückerstattet, zu niedrig entrichtete Beiträge werden nachgefordert.

§ 8 Beitragsstundung, Ratenzahlung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 oder dem Bestehen von hohen Beitragsrückständen kann zwischen der Zahnärztekammer Niedersachsen und dem betroffenen Kammermitglied eine Beitragsstundung oder Ratenzahlung vereinbart werden. Die Vereinbarung gilt höchstens für die Dauer von einem Beitragsjahr.

§ 9 Änderung der Beitragsordnung

Eine Änderung der Beitragsordnung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Beitragsordnung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Beitragsordnung der Kammer, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 12.11.2021, außer Kraft.

Anlage 1 Beitragsgruppen

Gruppe	Zurzeit werden für die Beitragsgruppen I bis IV monatlich 9,70 € an die Bundeszahnärztekammer (BZÄK) abgeführt.	Beitrag monatlich in EUR
I	Niedergelassene Zahnärztinnen und Zahnärzte, angestellte / verbeamtete Zahnärztinnen und Zahnärzte mit Liquidationsberechtigung, leitende Zahnärztinnen und Zahnärzte in medizinischen Versorgungszentren	109,--
Ia	Zahnärztinnen und Zahnärzte mit zusätzlicher Zweig- oder Privatpraxis bzw. zusätzlicher vertrags- oder privat Zahnärztlicher Tätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaft oder Praxisgemeinschaft in Niedersachsen	160,--
II	Angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne Liquidationsberechtigung und Praxisvertreterinnen und -vertreter	94,--
III	Sanitätsoffizierinnen und -offiziere, Beamtinnen und Beamte sowie im öffentlichen Dienst tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte, angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte ohne kurative zahnärztliche Tätigkeit, soweit sie nicht den Beitragsgruppen I und II angehören	55,--
IV	Assistentinnen und Assistenten in der Vorbereitungszeit, in Weiterbildung, in Kliniken sowie zur Sicherstellung der Versorgung	35,--
V	Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Beruf vorübergehend oder dauernd nicht ausüben.	8,--
VI	Zahnärztinnen und Zahnärzte, die durch eine Einstufungsbescheinigung der Ärztekammer nachweisen, dass sie ärztlich approbiert und auch tätig sind, kann der Kammerbeitrag um 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe reduziert werden (mit Ausnahme der Beitragsgruppe V). Zahnärztinnen und Zahnärzte, die auch Mitglieder in anderen (Landes)Zahnärztekammern im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland sind und darüber einen geeigneten Nachweis erbringen, werden mit einem Beitrag in Höhe von 50 % der entsprechenden Beitragsgruppe eingestuft.	

Kammersatzung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß § 25 Nr. 1 a) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 891) die nachfolgende Kammersatzung beschlossen:

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

- (1) Die Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) ist die gesetzliche Landesvertretung der niedersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte. Sie ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und führt ein Dienstsiegel.
- (2) Die ZKN hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Die Aufgaben der Zahnärztekammer ergeben sich aus § 9 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der jeweils gültigen Fassung.

Teil B

Organe der Zahnärztekammer

§ 3

Organe der ZKN sind:

- a) die Kammerversammlung
- b) der Vorstand.

§ 4

- (1) Die Kammerversammlung beschließt über die in § 25 HKG genannten Gegenstände. Darüber hinaus beschließt sie insbesondere über:
 - a) die Entschädigungsordnung
 - b) die Meldeordnung
 - c) die Schlichtungsordnung
 - d) die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen.

- (2) Die von der Kammerversammlung gemäß Absatz (1) und nach § 25 HKG gefassten Beschlüsse sind in dem Mitteilungsblatt der ZKN oder im Internet, www.zkn.de, zu veröffentlichen.

§ 5

Die Kammerversammlung wird, abgesehen von den Fällen des § 24 HKG, nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, von der Präsidentin oder dem Präsidenten einberufen. In dieser Sitzung erstattet die Präsidentin oder der Präsident mündlich oder schriftlich der Kammerversammlung einen Tätigkeitsbericht. Hierzu erstatten die Ausschussvorsitzenden und Kammerreferenten dem Vorstand der ZKN einen Bericht.

§ 6

- (1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter (Vizepräsidentin oder Vizepräsident) und 5 weiteren Mitgliedern.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln mit der Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet ein neuer Wahlgang statt. In dem zweiten Wahlgang ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, die oder der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Losentscheidung von den drei ältesten Mitgliedern der Kammerversammlung herbeizuführen.
- (3) Das Amt eines Mitgliedes der Kammerversammlung oder des Vorstandes erlischt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen oder durch Amtsniederlegung in Textform.
- (4) Ausscheidende Vorstandsmitglieder müssen in der nächsten Kammerversammlung durch Nachwahl ersetzt werden. Wenn durch Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern der Vorstand ohne Präsidentin oder Präsident oder Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist, oder weniger als 5 Vorstandsmitglieder verblieben sind, ist binnen 6 Wochen eine Nachwahl durch die Kammerversammlung durchzuführen.
- (5) Im Übrigen wird auf § 28 HKG verwiesen.

§ 7

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer nach Maßgabe dieser Satzung, der Geschäftsordnung und im Rahmen der Haushalts- und Kassenordnung sowie des Haushaltsplanes. Er beschließt über die Einstellung und Entlassung von Angestellten. Soweit es sich um Angestellte handelt, denen Versorgungszulagen über die Sätze der Angestelltenversicherung hinausgegeben, oder die nicht den gesetzlichen Kündigungsfristen unterworfen werden, bedarf es der Zustimmung der Kammerversammlung.
- (2) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten einzelne seiner Mitglieder oder einzelne Mitglieder der Kammer beauftragen.
- (3) Zur Durchführung aller Angelegenheiten bedient sich der Vorstand der Geschäftsstelle (§ 1 der Geschäftsordnung).
- (4) Mitglieder der Ausschüsse sowie Referentinnen und Referenten können vom Vorstand zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.

§ 8

Die Ausführung von Beschlüssen der Kammerversammlung oder des Vorstandes ist Berufspflicht für die Mitglieder der Zahnärztekammer Niedersachsen. Der Vorstand kann bei Verstößen gegen diese Pflicht ein Berufgerichtsverfahren beantragen. Er stellt in jedem Fall die Durchführung der Kammerversammlungsbeschlüsse sicher.

§ 9

- (1) Die Kammerversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 ihrer Mitglieder, der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.
- (2) Eine Satzungsänderung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder.
- (3) In allen sonstigen Fällen beschließen Kammerversammlung und Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (4) Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit muss die Präsidentin oder der Präsident erneut eine Sitzung unter Beachtung der Einladungsfrist mit derselben Tagesordnung einberufen, in dieser Sitzung ist die Kammerversammlung oder der Vorstand ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig

§ 10

- (1) Mindestens drei Mitglieder der Kammerversammlung können sich zu einer Gruppe zusammenschließen.
- (2) Die Bildung einer Gruppe, ihre Bezeichnung, die Namen der oder des Vorsitzenden, ihrer Stellvertreterin oder seines Stellvertreters und der übrigen Gruppenmitglieder sind der Präsidentin oder dem Präsidenten anzuzeigen.
- (3) Der Gruppenstatus wird mit der Anzeige nach Absatz 2 wirksam.
- (4) Verändert sich die Zusammensetzung der Gruppe oder löst sich die Gruppe auf, hat dies auf die Mandate keinen Einfluss.

§ 11

- (1) Die Kammerversammlung bildet nachstehende ständige Ausschüsse:
 - a) Finanzausschuss
 - b) Fürsorgeausschuss
 - c) Fortbildungsausschuss
 - d) Ausschuss für das zahnmedizinische Fachpersonal
 - e) Ausschuss für Fachzahnarzt-Angelegenheiten
 - f) Ausschuss für Jugendzahnpflege
 - g) Ausschuss für Seniorenzahnmedizin
- (2) Für bestimmte sonstige Aufgabengebiete können durch die Kammerversammlung weitere Ausschüsse gebildet werden. Die Größe der ständigen und der weiteren Ausschüsse beträgt drei bis fünf Mitglieder und bis zu derselben Anzahl Ersatzmitglieder. Die Größe der einzelnen Ausschüsse wird zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Beschluss der Kammerversammlung festgelegt.

§ 12

- (1) Bei der Bildung der Ausschüsse und der Entsendung der Delegierten für die Bundesversammlung der Bundeszahnärzte-kammer (BZÄK) sind Vorschläge der Gruppen in dem Maße zu berücksichtigen, wie es ihrem prozentualen Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Kammerversammlung entspricht (§ 27 HKG). Bei der Verteilung der Sitze auf mehrere Gruppen ist das d'Hondtsche Divisionsverfahren anzuwenden. Danach zu vergebende Sitze sind den Gruppenvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen, die sich aus den nach diesem Verfahren vorzunehmenden Divisionen der Vorschläge durch 1, 2 oder ein Vielfaches ergeben. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlausschuss zu ziehende Los.
- (2) Soweit durch diese Gruppenvorschläge die erforderliche Zahl der Ausschussmitglieder oder der Delegierten nicht erreicht wird, finden Wahlen statt. Wählbar sind nur Mitglieder der Kammerversammlung, die keiner Gruppe angehören oder einer solchen angehören, die ihr Vorschlagsrecht nicht ausschöpft. Finden sich solche Bewerber nicht in ausreichender Zahl, ist jedes Mitglied der Kammerversammlung wählbar.
- (3) Für die Bestimmung der Ersatzmitglieder und der Ersatzdelegierten gilt Absatz 2 entsprechend. Im Falle der Wahl von Ersatzmitgliedern und Ersatzdelegierten treten diese in der Reihenfolge ihrer Stimmzahl an die Stelle eines ausscheidenden Ausschussmitgliedes oder Delegierten.
- (4) Gruppen, die bei der Verteilung der Sitze eines Ausschusses nach Absatz 2 unberücksichtigt bleiben, können je ein Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss entsenden. Dies gilt nicht, wenn sie ihr Vorschlagsrecht nach Absatz 2 nicht ausgeschöpft haben.
- (5) Bei der Bildung der Ausschüsse und der Entsendung von Delegierten kann eine Zuwahl aus der Gesamtheit der Kammermitglieder erfolgen, wenn sich aus der Mitte der Kammerversammlung nicht die ausreichende Anzahl der Ausschussmitglieder oder Delegierten findet.

§ 13

- (1) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft den Ausschuss zu seinen Sitzungen ein. Termin und Tagesordnung teilt sie oder er der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Das Recht zur Einberufung von Ausschusssitzungen hat auch die Präsidentin oder der Präsident unter Einhaltung der üblichen Einladungsfristen. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei festgestellter Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende erneut eine Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. In dieser Sitzung ist der Ausschuss unabhängig von der Anzahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig.
- (2) Jeder Ausschuss hat das Recht, im Einverständnis mit dem Vorstand der ZKN Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die stellvertretende Präsidentin oder der stellvertretende Präsident oder ein von ihr oder ihm Beauftragte oder Beauftragter haben das Recht, an den Ausschusssitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Über die Ergebnisse ihrer Beratungen berichten die Ausschüsse dem Vorstand mit Übersendung einer Niederschrift innerhalb von 3 Wochen.

Teil C

Bezirksstellen

§ 14

Die ZKN bildet als Untergliederungen Bezirksstellen. Sitz und Abgrenzung der Bezirksstellen ergeben sich aus der Anlage.

§ 15

- (1) Sämtliche Kammerangehörige im Bereich einer Bezirksstelle sind zugleich Mitglieder der Bezirksstelle und bilden die Bezirksstellenversammlung.
- (2) Die Geschäfte der Bezirksstelle führt ein Vorstand. Der Vorstand der Bezirksstelle besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und einer oder einem stellv. Vorsitzenden, die durch die Mitglieder der Bezirksstelle zu wählen sind, sowie als weiteren Mitgliedern aus den Vorsitzenden der Kreisstellen, die zur jeweiligen Bezirksstelle gehören. Der Vorstand stellt die Besetzung der Referentenstellen für Fortbildung, Ausbildung zahnmedizinisches Fachpersonal, Jugendzahnpflege und Senioren-zahnmedizin sicher. Die Referentinnen und Referenten der Bezirksstellen sind nicht Teil des Vorstands der Bezirksstelle.
- (3) Die Präsidentin oder der Präsident und die stellv. Präsidentin oder der stellv. Präsident der Kammer dürfen nicht Vorsitzende oder Vorsitzender einer Bezirksstelle sein.
- (4) Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung. Der Vorstand bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 16

- (1) Die Bezirksstellen haben im Rahmen der Aufgaben der Zahnärztekammer tätig zu werden; unter anderem unterstützen sie den Vorstand bei der Überwachung der Durchführung der Meldeordnung und der Berufsordnung.
- (2) Die Einberufung von Bezirksstellen-Vorstandssitzungen und von Bezirksstellenversammlungen erfolgt durch die Vorsitzender oder den Vorsitzenden mit einer Frist von wenigstens 14 Tagen.
- (3) Die Bestimmungen des § 12 Absätze 1 bis 4 gelten sinngemäß. Im Übrigen erlässt die Kammerversammlung eine Geschäftsordnung für die Bezirksstellen.

Teil D

Kreisstellen

§ 17

- (1) Die Bezirksstellen bilden Kreisstellen. Die Kreisstellen sorgen für die Unterrichtung und Meinungsbildung der Kollegenschaft in berufspolitischen Dingen, dienen der Förderung der kollegialen Zusammengehörigkeit und stellen die Durchführung eines ausreichenden Notfalldienstes entsprechend den erlassenen Richtlinien sicher. Anregungen bezüglich der Fortbildung und der Durchführung der Jugendzahnpflege und der Seniorenzahnmedizin leiten sie an die zuständige Bezirksstelle weiter.
- (2) Der Vorstand der Kreisstellen besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren oder dessen Stellvertreter, der Referentin oder dem Referenten für Jugendzahnpflege und der Referentin oder dem Referenten für Seniorenzahnmedizin. Der Vorstand wird in einer Kreisstellenversammlung gewählt. Die Amtszeit ist die gleiche wie die der Kammerversammlung.

(3) Zu den Veranstaltungen der Kreisstellen ist die oder der Vorsitzende der Bezirksstelle einzuladen.

Teil E **Beiträge**

§ 18

Die Zahnärztekammer Niedersachsen erhebt zur Deckung ihres Finanzbedarfs von den Kammerangehörigen Beiträge nach einer Beitragsordnung. Über die Höhe der Beiträge hat die Kammerversammlung jährlich zu beschließen.

Teil F **Schlussbestimmungen**

§ 19

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

§ 20

Eine Änderung der Kammersatzung erfordert eine Mehrheit von 2/3 der gewählten Kammerversammlungsmitglieder.

§ 21

Diese Kammersatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Kammersatzung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer Niedersachsen aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Kammersatzung der Zahnärztekammer Niedersachsen, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19.10.2018, außer Kraft.

Anlage zu § 14 der Satzung der Zahnärztekammer Niedersachsen

Bezirksstelle Braunschweig. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter, Wolfsburg, die Landkreise Gifhorn, Helmstedt, Peine, Wolfenbüttel, Goslar (ohne die Stadt Seesen).

Bezirksstelle Göttingen. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Göttingen, Holzminden, Northeim, die Stadt Seesen.

Bezirksstelle Hannover. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Celle, Hameln-Pyrmont, Region Hannover, Schaumburg.

Bezirksstelle Hildesheim. Zuständigkeitsbereich: der Landkreis Hildesheim.

Bezirksstelle Lüneburg. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Uelzen.

Bezirksstelle Oldenburg. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreien Städte Delmenhorst, Oldenburg, die Landkreise Ammerland, Cloppenburg, Oldenburg-Land, Vechta.

Bezirksstelle Osnabrück. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Osnabrück, die Landkreise Osnabrück-Land, Grafschaft Bentheim, Emsland mit Ausnahme der Kreisstelle Aschendorf-Hümmling.

Bezirksstelle Ostfriesland. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Emden, die Landkreise Aurich, Leer, Wittmund sowie die Kreisstelle Aschendorf-Hümmling.

Bezirksstelle Stade. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Cuxhaven, Osterholz, Stade, Rotenburg/Wümme mit Ausnahme der Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Verden. Zuständigkeitsbereich: die Landkreise Diepholz, Heidekreis, Nienburg, Verden sowie die Kreisstelle Rotenburg.

Bezirksstelle Wilhelmshaven. Zuständigkeitsbereich: die kreisfreie Stadt Wilhelmshaven, die Landkreise Friesland, Wesermarsch.

Kostensatzung

der Zahnärztekammer Niedersachsen

Präambel

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) hat gemäß §§ 8 Abs. 2 Satz 2, 25 Nr. 1 e) des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) in der Fassung vom 08.12.2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 891), die nachfolgende Kostensatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Kostensatzung

- (1) Es werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben, soweit diese Kostensatzung eine Pflichtigkeit ausdrücklich vorsieht, oder der Vorstand der ZKN sie aufgrund der Ermächtigung in dieser Kostensatzung beschlossen hat, für
 1. Amtshandlungen der ZKN,
 2. die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der ZKN sowie
 3. besondere Leistungen der ZKN, die keine Amtshandlungen sind.
- (2) Kosten, die Gegenstand besonderer Regelung durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes sind, werden durch diese Kostensatzung nicht berührt. Die Gebühren sind in einem der anliegenden Gebührentarife festgelegt oder werden zur Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen nach § 3 oder als besondere Leistung nach § 4 nach pflichtgemäßem Ermessen vom Vorstand der ZKN bestimmt; die Auslagen ergeben sich aus § 5.

§ 2

Amtshandlungen

- (1) Es werden Gebühren für folgende Amtshandlungen erhoben (Amtshandlungsgebühren):
 1. für die Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten (Gebührentarif A)
 2. im Rahmen der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (Gebührentarif B)
 3. für die Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) und der Zahnarzhelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) (Gebührentarife C – E).
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem dieser Kostensatzung zugehörigen jeweiligen Gebührentarif.
- (3) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag ganz oder teilweise abgelehnt oder zurückgenommen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den Kosten der Amtshandlung. Die Gebühr kann bei Rücknahme des Antrags bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden. Dies gilt nur dann, wenn die Rücknahme vor Beendigung der Amtshandlung erfolgt.

§ 3

Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen

Es werden nach Maßgabe einer vom Vorstand der ZKN zu beschließenden Übersicht und Staffelung Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen und Gegenständen der ZKN durch Zahnärztinnen und Zahnärzte oder Dritte erhoben (Benutzungsgebühren). Die Gebühr wird ganz oder teilweise auch erhoben, wenn die Benutzung aus einem Grund unterbleibt, den die Benutzerin oder der Benutzer zu vertreten hat und die ZKN bereits Vorkehrungen für die Benutzung getroffen hat. Mit der Zahlung der Gebühr sind etwaige Auslagen mit abgegolten.

§ 4

Besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind

Für besondere Leistungen, die keine Amtshandlungen sind, können Gebühren erhoben werden (Leistungsgebühren). Der Vorstand der ZKN wird ermächtigt, Art und Höhe der Gebühren der besonderen Leistungen im Einzelnen zu bestimmen. Bei der Festsetzung der Gebühr sind das Maß des Verwaltungsaufwandes für die einzelnen Verwaltungshandlungen sowie der Wert des Gegenstandes der Leistung zu berücksichtigen. Mit der Zahlung der Gebühr sind etwaige Auslagen mit abgegolten.

§ 5

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme von Verwaltungshandlungen (§§ 2 – 4) Auslagen notwendig, die mit der Gebühr nicht bereits als abgegolten anzusehen sind, so hat die Kostenschuldnerin oder der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist.
- (2) Auslagen können insbesondere Aufwendungen sein für
 1. Leistungen Dritter und anderer Behörden,
 2. technische Untersuchungen und Laboruntersuchungen,
 3. Zustellungen und öffentliche Bekanntmachungen,
 4. Dienstreisen und Dienstgänge,
 5. Zeuginnen und Zeugen, Sachverständige, Dolmetscherinnen und Dolmetscher und Übersetzerinnen und Übersetzer,
 6. Abschriften, Auszüge, Kopien und zusätzliche Ausfertigungen,
 7. Datenträger, mit denen Daten in elektronischer Form geliefert werden,
 8. Telekommunikations- und Postdienstleistungen,
 9. die Beförderung und Verwahrung von Sachen sowie
 10. anlässlich der Verwaltungshandlung entstehende Umsatzsteuer.

§ 6

Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner

Kostenschuldnerin oder Kostenschuldner ist die- oder derjenige, die oder der zu der Verwaltungshandlung (§§ 2 – 4) Anlass gegeben hat (Veranlasserprinzip). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührensschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der ZKN, im Übrigen mit der Beendigung der Verwaltungshandlung.

- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 8

Fälligkeit und Betreibung

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Die Kostenforderungen werden nach den Vorschriften des Niedersächsischen Vollstreckungsgesetzes (NVwVG) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.
- (3) Für die mit der Beitreibung verbundenen Aufwendungen (Erstellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung, Antrag auf Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses, Überwachung des Forderungseinzuges) wird ein pauschalierter Kostenbeitrag in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Entstehende Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten fallen der Kostenschuldnerin oder dem Kostenschuldner zur Last.

§ 9

Säumniszuschlag

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Tage der Fälligkeit Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so wird für jeden angefangenen Monat ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben, wenn dieser 50,00 Euro übersteigt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf 50,00 Euro nach unten abzurunden. Als Tag, an dem die Zahlung entrichtet worden ist, gilt der Tag, an dem der Betrag auf dem Konto der ZKN gutgeschrieben wird.

§ 10

Erlass, Ermäßigung und Stundung

- (1) Kosten, die dadurch entstanden sind, dass die ZKN die Sache unrichtig behandelt hat, sind zu erlassen. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht der Antrag auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben. Die ZKN kann ferner die Kosten erlassen, wenn die Erhebung der Kosten für die Schuldnerin oder den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde und nicht nur eine vorläufige Leistungsunfähigkeit besteht. Unter den gleichen Voraussetzungen kann auch eine Ermäßigung der Kosten erfolgen.
- (2) Die ZKN kann die Kosten stunden, wenn die sofortige Einziehung für die Schuldnerin oder den Schuldner mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

§ 11

Verjährung

- (1) Der Kostenanspruch erlischt durch Verjährung. Das zur Befriedigung oder Sicherung eines verjährten Anspruches Geleistete kann jedoch nicht zurückgefordert werden.
- (2) Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem die Kostenschuld entstanden ist (§ 7). Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre.
- (3) Die Verjährung wird unterbrochen durch Zahlungsaufforderung, durch Stundung und durch Rechtsbehelfe. Mit Ablauf des Jahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

§ 12

Kosten der Rechtsbehelfe in gebührenpflichtigen Angelegenheiten

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, wird von der Rechtsbehelfsführerin oder dem Rechtsbehelfsführer für die Prüfung des und die Entscheidung über den Rechtsbehelf eine gesonderte Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Zeitaufwand aller an der Prüfung und Entscheidung beteiligten Stellen. Die Berechnung je angefangene Viertelstunde des erforderlichen Zeitaufwands der beteiligten Stellen bemisst sich nach § 1 Abs. 4 Satz 5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO).
- (2) Soweit der Rechtsbehelf Erfolg hat, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

§ 13

Änderung der Kostensatzung

Eine Änderung der Kostensatzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Kostensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Die Kostensatzung ist nach der Veröffentlichung im Internet in das Mitteilungsblatt der ZKN aufzunehmen. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Kostensatzung der ZKN, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 16.10.2015, außer Kraft.

Gebührentarif A

Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Weiterbildung von Zahnärztinnen und Zahnärzten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 der Kostensatzung):

1. Durchführung einer Fachzahnarztprüfung (Erstprüfung) 900,00 Euro
2. Durchführung einer Fachzahnarztprüfung (je Wiederholungsversuch) 600,00 Euro
3. Durchführung einer Eignungsprüfung 900,00 Euro
4. Bearbeitung von sonstigen Anträgen auf Anerkennung einer Gebietsbezeichnung und Entscheidung hierüber (ohne Durchführung einer Fachzahnarztprüfung oder Eignungsprüfung) 300,00 Euro
5. Entscheidung über die Weiterbildungsermächtigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes mit Praxisbegehung 1.600,00 Euro
6. Entscheidung über die Weiterbildungsermächtigung einer Zahnärztin oder eines Zahnarztes in sonstigen Fällen 800,00 Euro
7. Entscheidung über die Zulassung einer Weiterbildungsstätte (§ 37 Abs. 4 HKG), sofern nicht Nr. 4 Anwendung findet, 1.600,00 Euro

Gebührentarif B

Gebühren für Amtshandlungen im Rahmen der Ausbildung von Zahnmedizinischen Fachangestellten (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 der Kostensatzung):

1. Für die Überprüfung von Ausbildungsverträgen und die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 60,00 Euro
2. Für die Durchführung der Zwischenprüfung, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 70,00 Euro
3. Für die Durchführung der Abschlussprüfung einschließlich Zulassungsverfahren, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 180,00 Euro
4. Für die Wiederholungsprüfung von Abschlussprüfungen, wenn die oder der Auszubildende Mitglied der ZKN ist, 130,00 Euro, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 180,00 Euro
5. Für die Durchführung von Teil 1 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 100,00 Euro
6. Für die Durchführung von Teil 2 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 150,00 Euro
7. Für die Wiederholungsprüfung von Teil 1 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende Mitglied der ZKN ist, 90,00 Euro, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 100,00 Euro
8. Für die Wiederholungsprüfung von Teil 2 der Abschlussprüfung nach der ZFA-Ausbildungsverordnung, wenn die oder der Auszubildende Mitglied der ZKN ist, 130,00 Euro, wenn die oder der Auszubildende nicht Mitglied der ZKN ist, 150,00 Euro
9. Für die Zweit- und Mehrfachausstellung von Berichtsheften für Auszubildende jeweils 15,00 Euro
10. Für die Zweit- und Mehrfachausstellung von Prüfungszeugnissen jeweils 15,00 Euro

Gebührentarif C

Gebühren für Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnarthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Zahnmedizinischen Prophylaxeassistentin oder zum Zahnmedizinischen Prophylaxeassistenten (ZMP) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kostensatzung):

1. Bearbeitung des Zulassungsantrags 40,00 Euro
2. Teilnahme an der Auswahlprüfung 60,00 Euro
3. Prüfungsgebühr 300,00 Euro

4. Wiederholungsgebühr 400,00 Euro

Gebührentarif D

Gebühren für Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der Zahnärzthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Zahnmedizinischen Verwaltungsassistentin oder zum Zahnmedizinischen Verwaltungsassistenten (ZMV) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kostensatzung):

1. Bearbeitung des Zulassungsantrags 40,00 Euro
2. Teilnahme an der Auswahlprüfung 60,00 Euro
3. Prüfungsgebühr 240,00 Euro
4. Wiederholungsprüfungsgebühr 150,00 Euro

Gebührentarif E

Gebühren für Prüfungen im Rahmen der beruflichen Aufstiegsfortbildung der fortgebildeten Zahnmedizinischen Fachangestellten (ZFA) oder der fortgebildeten Zahnärzthelferinnen und -helfer gemäß §§ 54 ff. Berufsbildungsgesetz (BBiG) zur Dentalhygienikerin oder zum Dentalhygieniker (DH) (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Kostensatzung):

1. Bearbeitung des Zulassungsantrags 40,00 Euro
2. Teilnahme an der Auswahlprüfung 60,00 Euro
3. Prüfungsgebühr 400,00 Euro
4. Wiederholungsprüfungsgebühr 500,00 Euro